

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (1975)
Heft: 5-6

Artikel: Kindsentführungen im Münstertal (ca. 1698-1739)
Autor: Küng, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398171>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kindsentführungen im Münstertal (ca. 1698–1739)

Von Josef Küng, Chur

Zwischen 1650 und 1750 wurde Graubünden von einer Welle von Entführungen, vor allem von Kindsentführungen, heimgesucht. Bekannt sind für diese Zeit Entführungen in den IV Dörfern (in Zizers, Says, Trimmis, Untervaz), in Chur, Sagens, Bivio, Poschiavo und Sta. Maria.¹ Es ist auffallend, dass hauptsächlich konfessionell gemischte Gebiete davon erfasst wurden. Der Grund dieser eigenartigen Erscheinung liegt denn auch meistens in konfessionellen Auseinandersetzungen, die oft «an die Grenze des Ausbruchs eines Konfessionskrieges» führten.²

Die Kindsentführungen im Münstertal sind eng mit der Lokalgeschichte verbunden. Seit der Reformation schienen die Gegensätze zwischen den Katholiken und Protestanten des Tals beinahe unüberbrückbar. Nicht unbedeutsam war dabei die geographische und politische Lage: Das Münstertal grenzte an Österreich und war dem Bistum Chur unterstellt, dessen Sprengel über das Tal hinaus in den österreichischen Vintschgau reichte. Als Glied des Gotteshausbundes machten die Münstertaler seit dem Spätmittelalter dem Bischof von Chur verschiedene Rechte streitig; im 17. und 18. Jahrhundert war dieser Lösungsprozess nicht mehr aufzuhalten.³

In der Reformation waren die inneren Terzale (Sta. Maria, Fuldera, Valchava, Tschier) zum Protestantismus übergetreten. Das äussere Terzal Müstair hielt am alten Glauben fest.⁴ Die eigentlichen Schwierigkeiten tauchten in Sta. Maria auf, wo sich eine kleine katholische Minderheit behaupten konnte. Im Jahre 1596 erklärten die III Bünde die Kirche von Sta. Maria grundsätzlich für paritätisch.⁵ Ein

¹ Maissen Felici, Ein Kinderraub in den vier Dörfern 1689/90, BM 1960, S. 317–335.

² ebd. S. 317.

³ Vgl. dazu Küng Josef, Der Verkauf und der Rückkauf des Münstertals 1728–1762, Diss. phil., Freiburg i. Ü. 1972, Druck in Vorbereitung.

⁴ Zur Reformationgeschichte im Münstertal vgl.: Camenisch Emil, Bündner Reformationgeschichte, Chur 1920, S. 379; Thaler Albuin, Geschichte des Bündnerischen Münstertals, St. Maurice 1931, S. 176f; Campell Ulrich, Topographische Beschreibung von Hohenrätien, bearb. v. Conradin v. Mohr, Chur 1851, S. 128.

⁵ GASTM Kopiaibuch: Bundstagsprotokoll, 17. 6. 1596.

weiterer Schritt einer rechtlichen Regelung erfolgte 1633, als unter dem Vorsitz von Herzog Henri de Rohan vereinbart wurde, dass in Sta. Maria die Kirche von beiden Bekenntnissen mit gleichen Rechten benützt werden dürfe.⁶ Ein ähnliches Abkommen wurde 1648 unterzeichnet, allerdings mit dem später sehr umstrittenen Beisatz, dass den Katholiken in den innern Terzalen freie Religionsausübung zugesichert würde, solange sich «etwelche catolische Nachpauern» dort befänden.⁷

Die Vereinbarung von 1648 gab Anlass zu Reibereien. Da die Zahl der Katholiken in Sta. Maria abnahm, befürchteten die Protestanten eine Infiltration von seiten der katholischen Nachbarschaft, besonders von Österreich her. Die reformierten Bewohner der inneren Terzale waren auch deshalb beunruhigt, weil viele Fremde, so «Würmbster [Leute von Bormio], Feldliner und Teitsche» öfters zum Marienheiligum, das die Katholiken in der paritätischen Kirche von Sta. Maria eingerichtet hatten, wallfahren kamen.⁸

Nachdem in den IV Dörfern und in verschiedenen paritätischen Orten der III Bünde Kinder aus Mischehen entführt worden waren, griff diese Erscheinung Ende 17. Jahrhundert auch auf das konfessionell entzweite Münstertal über. Um 1698/99 erfolgte in Sta. Maria die erste bekannte Entführung des Tals. Die Knaben Balthasar Guertsch und Georg Planta wurden von den Protestanten der inneren Terzale gewaltsam ins Engadin entführt.⁹ Die Väter dieser Knaben waren katholisch, die Mütter hingegen reformiert. Es war üblich, dass bei konfessionell gemischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in derjenigen der Mutter erzogen wurden.¹⁰ Im erwähnten

⁶ GASTM Kopialbuch: Convenzione, 27. 11. 1633.

⁷ GASTM Kopialbuch: Convenzione, 19. 8. 1648.

⁸ STAGR LA: Reformierte Münstertaler an alt Bürgermeister Becli, 28. 4. 1670; 23. 5. 1670.

⁹ BAC Mappe 47: Bischof Ulrich VII. an Deputierte des Münstertals, 13. 6. 1700; Bericht zur Kindsentführung, o. D. (ca. 1700). – Direkte Quellen über die Entführung von 1698/99 sind nicht vorhanden; erst anlässlich der zweiten Entführung von 1700 wurde darüber berichtet.

¹⁰ Diese Regelung wurde in verschiedenen Gebieten Graubündens angewendet (vgl. BAC Mappe 47: Bischof Ulrich VII. an Deputierte des Münstertals, 13. 6. 1700: «Landsatzungen, wonach Söhne dem Vater, Töchter der Mutter in Religion folgen sollen»; STAGR BP 56, 18. 6. 1700, S. 142) und geht zurück auf die Landsatzungen der IV Dörfer (vgl. v. Salis Louis Rudolph, Beiträge zur Geschichte des persönlichen Eherechts in Graubünden, Basel 1886, S. 18f).

Fall wollten die Protestanten aber eine Zunahme der Katholiken in den inneren Terzalen verhindern und brachten die beiden ins Engadin, wo sie reformiert erzogen werden sollten. Trotz verschiedener Proteste von seiten der Katholiken gaben die Protestanten die entführten Knaben nicht heraus.¹¹

Nach diesem Zwischenfall fühlten sich die Katholiken herausgefordert und wandten ihre Aufmerksamkeit auf die Familie Andreas Florin-Campar von Valchava. Im Jahre 1688 hatte der Katholik Andreas Florin die Ehe mit der Protestantin Catharina Campar geschlossen. Wie der damalige katholische Pfarrer von Sta. Maria, Jakob Guntsch, später aussagte, hatte er den jungen Florin vor der Eheschliessung öfters angehalten, «zu Verhinderung künftiger leicht entstentenen Ungelegenheiten oder Missverständnus von selbiger Eh abzusten». Auch an die Braut war der katholische Geistliche gelangt und hatte ihr das bevorstehende «Unheil mit eifriger Nachtruck vorgewenet, absunderlich und in specie[...] wegen der Kinter». Darauf habe aber Catharina Campar geantwortet, sie sei bereit, die Kinder nach «Landtsbrauch, potus oder Puntsbrief» zu erziehen, also die Knaben katholisch und die Mädchen reformiert. Schliesslich sei auch noch ein anderes Problem – die Blutsverwandschaft zwischen den beiden – mit spezieller Erlaubnis der Gemeinde gelöst worden.¹² Im Sommer 1698 teilte Pfarrer Matthias Fallet Bischof Ulrich VII. mit, dass auch die katholische Kirche mit einer päpstlichen Dispens im Jahre 1688 die Eheschliessung ermöglicht hatte.¹³

Der Ehe entsprossen fünf Kinder, zwei Mädchen und drei Knaben. Dem Brauch entsprechend wurden die Töchter reformiert, die Söhne katholisch getauft. Die ersten zehn Jahre verliefen ruhig. Nach der Entführung der Knaben aus den Familien Guertsch und Planta spitzte sich aber der konfessionelle Hader im Münstertal zu. Der katholische Pfarrer in Sta. Maria, Matthias Fallet, bangte um das Schicksal der drei

¹¹ BAC Mapped 47: Ulrich VII. an Deputierte des Münstertals, 13. 6. 1700; Bericht zur Kindsentführung, o. D. (ca. 1700).

¹² BAC Mapped 47: J. Guntsch an Ulrich VII., 28. 8. 1700 (Zeugenbericht). Jakob Guntsch war Pfarrer in Sta. Maria von 1683–1688 (s. J. J. Simonet, Die katholischen Weltgeistlichen Graubündens, JHGG 1919, S. 194).

¹³ BAC Mapped 47, 28. 8. 1698. Matthias Fallet, Pfarrer in Sta. Maria von 1695–1714 (s. Simonet S. 194).

Söhne von Andreas Florin. Besonders der älteste Sohn, der neunjährige Jakob, aber auch dessen jüngere Brüder, der fünfjährige Johann und der dreijährige Peter, standen im Mittelpunkt des Interesses der beiden Konfessionen. Pfarrer Fallet stellte mit Entsetzen fest, wie die Protestanten den Vater Florin an der katholischen Erziehung seiner Söhne hindern wollten.¹⁴

Anlass zum offenen Konflikt war aber das Verhalten der Mutter Catharina Florin. Nach Darstellung des Bischofs Ulrich VII. versuchte sie, die Söhne «nach ihrer Religionsyebung und Lehr» zu beeinflussen, und als der Vater die Knaben nach Sta. Maria in den katholischen Gottesdienst führen wollte, entriss sie ihm diese «mit gewaltthätiger Hilf».¹⁵ Darauf gelangte Andreas Florin hilfesuchend an Luzius Rudolf von Federspiel,¹⁶ den Hauptmann in der Fürstenburg und Bruder des Bischofs von Chur. Der bischöfliche Hauptmann brachte nach vergeblichen Vermittlungsversuchen im Jahre 1699 die Angelegenheit vor das Talgericht. Catharina Florin konnte ihre Handlungsweise rechtlich nicht begründen; ungelöst blieb nämlich die Frage, ob bei der Eheschliessung von 1688 bezüglich der konfessionellen Erziehung der Kinder ein besonderes, von den Landsatzungen abweichendes Abkommen geschlossen worden sei. Das Gericht erliess einen vorläufigen Entscheid, wonach die Knaben bis zur Erledigung des Streits «weder in die Mess noch in die Predigt geführt, sondern entzwischen beyden ausbleiben sollen».¹⁷

Catharina Florin hielt sich nicht an die Bestimmung des Gerichts. Sie versuchte weiterhin, die Söhne in ihrem Glauben zu erziehen. Die katholischen Bewohner waren empört. Sie glaubten ausserdem, Anhaltspunkte zu haben von einem Plan der Protestanten, die «Knäblein in ein entlegenes Orth ihrer Religion zu entführen». Hauptmann v. Federspiel wollte «die sonst nit aufgehörende Gewalttätigkeit der Muetter und die Entführung der Knäblein» verhindern. Als Andreas

¹⁴ BAC Mapped 47, 28. 8. 1698.

¹⁵ BAC Mapped 47: Ulrich VII. an die kathol. Regierungsvertreter der III Bünde, 7. 8. 1700.

¹⁶ L. R. Freiherr v. Federspiel (1660–1740) war seit 1693 Schlosshauptmann (vgl. G. F. Federspiel, Die Verwandtschaft der Bischöfe von Federspiel, in: Bündner Tagblatt 19., 21. 1. 1963, Nr. 16, 17).

¹⁷ BAC Mapped 47: Bericht zur Kindsentführung, o. D. (ca. 1700).

Florin ihn um Hilfe bat und ihm darlegte, dass die «drei unschuldigen Kinder mit der protestierenden Lehre imbibiert» werden könnten, war sein Entschluss klar.¹⁸ Er fühlte sich – wie er in einem späteren Rechenschaftsbericht an den Bundstag erklärte – «amtshalber» verpflichtet, den Vater zu unterstützen.¹⁹ In der Nacht des 6. Juni 1700 drang Luzius v. Federspiel mit einigen Männern in das Haus der Familie Florin ein und entführte die drei Knaben in die bischöfliche Fürstenburg.²⁰

Bischof Ulrich VII., der seinen Bruder bei der Entführung unterstützt hatte, war für die Zukunft der drei Knaben sehr besorgt. Jakob Florin, der älteste Sohn, sollte sich dem Studium widmen. Für die anderen zwei Söhne Florins sah der Oberhirte eine religiös ausgerichtete Erziehung vor, «ut catholicas familias in pago augeant».²¹ Vorerst musste aber Hauptmann v. Federspiel die Knaben, «weilen selbe gantz nackend waren, ale alsbalden von Fuess aufkleiden lassen und [...] erhalten». Nach einem fünfwöchigen Aufenthalt in der Fürstenburg trat Jakob in die Klosterschule von Marienberg ein. Der Vater blieb vorläufig mit den zwei jüngeren Söhnen Johann und Peter beim bischöflichen Hauptmann.²²

Gleich nach der Entführung setzte sich die Bundsversammlung damit auseinander und beschloss, an Ulrich VII. zu gelangen. Drei Deputierte beschwerten sich beim Bischof über das Vorgehen des Hauptmanns v. Federspiel und verlangten «schleunige Remedur». Der Fürstbischof berief sich aber auf den Usus, wonach die Söhne bis zum 16. Lebensjahr in der Religion des Vaters erzogen werden. Die Entführung sei nur erfolgt, um die katholische Erziehung der Knaben zu gewährleisten.²³ Die Regierung, d. h. die reformierten Häupter (Vorsteher des Gotteshaus- und Zehngerichtebundes), gaben sich mit dieser Erklärung aber nicht zufrieden. Sie gelangten in einem Brief vom 19. 6. 1700 direkt an den bischöflichen Hauptmann und bekundeten ihr «Missfallen» und ihren «Verdruss» darüber, dass die

¹⁸ ebd.

¹⁹ STAGR BP 56, S. 150, 19. 6. 1700.

²⁰ STAGR BP 56, S. 141, 7. 6. 1700.

²¹ BAB, Nunz. Sviz., Bd. 41, vol. 94: Ulrich VII. an Nuntius Piazza, 24. 5. 1700.

²² BAC Mappe 47: Hptm. v. Federspiel (Rechenschaftsbericht/Rückblick), o. D. (ca. 1705).

²³ STAGR BP 56, S. 142f, 7. 6. 1700.

Knaben «nächtlicher Zeit armatu manu» der Mutter entrissen und «wider Recht ausser Landts» geführt worden seien. Die reformierten Häupter warfen Luzius von Federspiel vor, dass er «mit Zuoziehung frembden Volkhes unser Territorium violiert» habe. Sie verlangten vom Hauptmann, die Kinder sofort zurückzubringen und drohten, widrigenfalls «zu andern scharfen und ihme unbeliebigen Proceduren zu schreiten».²⁴ Der bischöfliche Hauptmann entgegnete den reformierten Regierungsvertretern, dass sie über den genauen Verlauf gar «nicht gründlichen» orientiert seien. Er hätte sich einzig «amts- und gewüssenshalber» mit dieser Angelegenheit befasst und schliesslich nach vielen erfolglosen Vorstössen bei den Verantwortlichen des Tals dem Vater Florin nur die Möglichkeit gegeben, die Söhne an einem sicheren Ort nach «vaterländischen Rechten bis zu bestimbten Jahren» aufzuerziehen. Folglich seien die Knaben nicht in seiner, sondern in der Gewalt des Vaters. Dieser hätte aber aus freiem Entscheid heraus es abgelehnt, von der Fürstenburg heimzukehren.²⁵

Bischof Ulrich setzte sich mit allen Mitteln für seinen Bruder ein. Er warf den reformierten Politikern vor, dass sie über die wahren Ereignisse gar nicht unterrichtet seien.²⁶ Den inneren Terzalen gab er unmissverständlich zu verstehen: Hauptmann v. Federspiel hat nur das getan, wozu er «von allen Rechten und haiteren Landtsatzungen befuegt ware». Eine Lösung ist erst dann möglich, wenn «ihr die widerrechtlich uns entzwakhten Planta und Guertsch uns restituieren werdet».²⁷

Auch der österreichische Gesandte Anton v. Rost wandte sich in diesem Sinn an die Häupter, fügte aber hinzu: Der oberösterreichische Geheimrat sehe sich veranlasst, auf die gefährvolle Lage hinzuweisen. Er bestehe darauf, dass fortan weder die Katholiken angefochten noch der Bischof «in seinen Juribus perturbirt» würden.²⁸ Im darauffol-

²⁴ STAGR BP 56, S. 147–149, 19. 6. 1700.

²⁵ STAGR BP 56, S. 150–153, 20. 6. 1700; dazu auch BAC Mapped 47: Bericht zur Kindesentführung, o. D. (ca. 1700).

²⁶ BAC Mapped 47: Ulrich VII. an reform. Regierungsvertreter, 19. 6. 1700.

²⁷ BAC Mapped 47: Ulrich VII. an innere Terzale, 13. 6. 1700.

²⁸ STAGR BP 56, S. 179f, 26. 6. 1700. – Die katholischen Regierungsvertreter erliessen ein Hilfsgesuch an Österreich. Da das betreffende Dokument aber nur mit der Jahreszahl 1700 versehen ist, bleibt es ungeklärt, ob Anton v. Rost erst auf Ansuchen der Katholiken hin sich bei der bündnerischen Regierung eingeschaltet hat. (Vgl. BAC Mapped 47: Landrichter und Deputierte kathol. Religion an oberösterreichische Regierung, Kopie, 1700).

genden Antwortschreiben zeigte sich die bündnerische Regierung befremdet über die «empfindliche und unbefugte» Haltung des kaiserlichen Gesandten. Sie ersuchte ihn eindringlich, in Zukunft Angelegenheiten betreffend «freye Regierung und Religion» ihnen als «gefreyten Standts» zu überlassen.²⁹

Nach langem Hin und Her legten die Häupter den Fall schliesslich den Gemeinden vor. Unter dem Einfluss der protestantischen Politiker wurde im Ausschreiben vom 21. 7. 1700 vermerkt: «Wahrscheinlich» treffe die Behauptung der inneren Terzale zu, dass A. Florin bei der Eheschliessung von 1688 versprochen habe, die Kinder reformiert zu erziehen. Der Bischof sei aber nur unter der Bedingung bereit, die Knaben heimzulassen, wenn die früher von den Protestanten in Says und Müstair entführten Kinder zurückgebracht würden.³⁰

Ulrich VII. sah nur noch eine Lösung, um dieser seiner Meinung nach einseitigen Orientierungspolitik der reformierten Häupter zuvorzukommen. Er informierte ausführlich alle katholischen Gemeinden und Regierungsvertreter über die Entführung und die Rechte des Vaters. Es ging dem Oberhirten, wie er sich ausdrückte, vor allem darum, die Freiheit der «alten apostolischen, catholischen, römischen Religion [...] zu retten und zu schützen».³¹ Die wirksamste Unterstützung erwartete Bischof Ulrich von Landrichter Melchior v. Mont, der als «Eyferer unserer alainseligmachenden Religion solchen Nachrichts sich bedienen könnte».³²

Ende August 1700 lagen die Antworten der Gemeinden vor. Wie vorauszusehen war, verlangten die sich äussernden Gemeinden des Gotteshausbundes die Rückgabe der Knaben von Andreas Florin. Die meisten Gemeinden des Oberen Bundes – wie übrigens auch des Zehngerichtebundes – enthielten sich der Stimme. Einzig Disentis unterstützte den Bischof voll in seinem Vorgehen.³³

Ulrich VII. war bei den gespannten Verhältnissen keineswegs zum Nachgeben bereit. Auf seiner Seite standen die Mehrheit der katholi-

²⁹ STAGR BP 56, S. 180f, Ende Juni 1700.

³⁰ STAGR BP 56, S. 162f. Zur Entführung von Says (1698) siehe F. Maissen, Kinderraub, S. 333.

³¹ BAC Mappe 47, 7. 8. 1700.

³² BAC Mappe 47: Ulrich VII. an Landrichter Melchior v. Mont, 20. 8. 1700.

³³ STAGR BP 56, S. 165–167: Mehren, 24. 8. 1700.

schen Politiker (nicht aber der Gemeinden) und der päpstliche Nuntius Piazza, den er schon beizeiten orientiert hatte.³⁴ Der Nuntius glaubte ebenfalls, dass es um «il bene della nostra Santa Religione» gehe.³⁵ Er war begeistert von der «somma costanza», mit der Ulrich bei den Protestanten seinen Standpunkt verteidigte.³⁶

Da nichts geschah, wurde der Gotteshausbund, der den Ausgang der Entführung als «eine Sach von grosser Wüchtigkeit» betrachtete, höchst ungeduldig.³⁷ Im September 1700 sprachen fünf Abgeordnete des Bundes beim Bischof vor, ohne irrendwelche Einigung zu erzielen.³⁸ Jetzt zog die Bundsversammlung unter dem Druck der reformierten Räte die Konsequenzen: Dem Hauptmann wurde eine Strafe von 1000 Dukaten auferlegt. Er hatte eine zweimonatige Frist, um die entführten Knaben zurückzuerstatten. Sollte er dieser Aufforderung nicht nachkommen, so wären die Münstertaler nicht mehr verpflichtet, ihn in seiner Funktion als bischöflichen Vertreter anzuerkennen; er würde seine Privatgüter im Tal verlieren, und den Gemeinden stände es frei, ihn noch härter zu bestrafen. Schliesslich würde auch der Bischof von Chur sämtliche Rechte im Münstertal einbüssen.³⁹ Das Haupt des Oberen Bundes, Landrichter Melchior v. Mont, war empört über die Massnahmen der Regierung. Im Namen der katholischen Gemeinden gab er zu bedenken, dass die uralten Religionsfreiheiten vernichtet würden, falls die Protestanten in konfessionellen Angelegenheiten allein Richter spielen würden. Er wies den Hauptmann von Fürstenburg an, der durch die protestantischen Politiker zustande gekommenen Verordnung kein Gehör zu schenken.⁴⁰

Die Spannungen zwischen den beiden Konfessionen vergrösserten sich zusehends. Die Katholiken warfen den Protestanten vor, dass sie

³⁴ BAB Nunz. Sviz., Bd. 41, vol. 94: Ulrich VII. an Nuntius Piazza, 24. 5. 1700; 27. 7. 1700.

³⁵ BAB Nunz. Sviz., Bd. 41, vol. 94: Piazza an Kardinal Spada, 11. 6. 1700.

³⁶ BAB Nunz. Sviz., Bd. 41, vol. 94: Piazza an Kardinal Spada, 13. 8. 1700; ferner: Avvisi di Lucerna, 9. 7. 1700.

³⁷ BAC Mapped 47: Gotteshausbund an Ulrich VII., 6. 9. 1700. – Dazu auch STAGR BP 56, S. 189, 8. 9. 1700; S. 240, 13. 9. 1700.

³⁸ STAGR BP 56, S. 251, 15. 9. 1700.

³⁹ STAGR BP 56, S. 252, 263f, 15. 9. 1700.

⁴⁰ BAC Mapped 48: Landrichter Melchior v. Mont (Stellungnahme), ohne gen. Dat., 1700.

ihre Glaubensfreiheiten «über ein Haufen werfen wollen».⁴¹ Aus diesem Grund verharrte Hauptmann v. Federspiel auf seinem Standpunkt.⁴² Eine Deputation des Gotteshausbundes versuchte nochmals, den Bischof zu einigen Konzessionen zu bewegen; dieser erklärte aber in Anspielung auf die Abstimmung der Gemeinden: Die Katholiken müssten sich in dieser Angelegenheit nicht den «reformierten Mehren unterwerfen»; zudem hätte der Hauptmann nur «auf Anhalten des Vaters» gehandelt.⁴³

Sta. Maria liess den bündnerischen Obrigkeiten keine Ruhe.⁴⁴ Auf Drängen von Lorenz de Baltasar, dem Beistand von Catharina Florin, legte der Bundstag dem bischöflichen Hauptmann von neuem nahe, innerhalb von zwei Monaten die Knaben zurückzubringen sowie die Busse zu bezahlen. Und die Regierung drohte: Falls er sich «ohngehorsam erzeige [...], solle er ex nunc pro tunc in gmr Landen Ungnad verfallen und als ein Rebell von gmen Landen verwisen und bandisiert sein».⁴⁵ Aber alle noch so heftigen Warnungen und Drohungen nützten nichts. Obwohl das heikle Problem in den Bundsversammlungen regelmässig zur Sprache kam, blieb es ungelöst.⁴⁶

Wie sehr sich der Hass zwischen dem äusseren und den inneren Terzalen infolge der Kindsentführungen verschärft hatte, zeigte sich im Sommer 1702 bei der Gerichtsbesetzung des Münstertals.⁴⁷ Die Bewohner waren in zwei Lager gespalten und verunmöglichten nicht nur jeden Ansatz der notwendigsten politischen Zusammenarbeit, sondern scheuten auch vor gegenseitigen Verunglimpfungen und Intrigen nicht zurück. Der Bundstag plante, einzugreifen. Er bestimmte die beiden Deputierten Vikari Conradin Perin und Podestat Bernardo Massella als Vermittler im Streit zwischen den beiden Konfessionen.⁴⁸ Der Entschluss der Bundsversammlung veranlasste den österreichischen Gesandten Anton v. Rost zu einer Stellungnahme. Grundsätzlich hiess er eine Untersuchung des Falls Florin durch eine Deputation gut. Er betonte aber,

⁴¹ BAC Mappe 47: Bericht zur Kindsentführung, o. D. (ca. 1700).

⁴² STAGR BP 57, S. 35, 22. 1. 1701.

⁴³ STAGR BP 57, S. 56, 3. 2. 1701.

⁴⁴ STAGR BP 57, S. 71, 4. 2. 1701; S. 202, 22. 5. 1701.

⁴⁵ STAGR BP 57, S. 278, 11. 9. 1701.

⁴⁶ STAGR BP 57, S. 335, 18. 9. 1701; BP 58, S. 26, 9. 3. 1702; S. 169, 17. 9. 1702.

⁴⁷ STAGR BP 58, S. 134, 29. 8. 1702.

⁴⁸ STAGR BP 58, S. 183, 187, 19. 9. 1702.

dass die Knaben auf Veranlassung des Hauptmanns bereits vor die «Oberkeit» gestellt worden seien und dabei freimütig erklärt hätten, bei der «catholischen Religion zu verbleiben». ⁴⁹ Der Bundstag unterstrich mehrmals die politische Bedeutung der geplanten Deputation. ⁵⁰ Es gelang aber Perin und Massella erst im Herbst des Jahres 1703, der Regierung ein konkretes Programm mit folgenden Punkten vorzulegen: ⁵¹

1. Die Knaben sollen in Gegenwart der Eltern in ihrem Glauben geprüft werden. Es steht ihnen frei, jene Religion zu wählen, die sie wünschen.

2. Erklären sich die Söhne für die katholische Religion, so werden sie bis zu «ihrem manlichen Alter» dem Vater überlassen, der sie ein Handwerk lernen lasse. Umgekehrt gilt dasselbe für die Mutter, wenn sich die Kinder dem protestantischen Bekenntnis zuwenden.

3. Die Eltern haben sich strikte an obige Bestimmungen zu halten. Es soll zwischen ihnen diesbezüglich keine Zwietracht herrschen. Sie leisten «beiderseits gnugsame Caution und Bürgschaft» dafür, dass sie die Kinder nicht gewaltsam beeinflussen.

4. Bezüglich des Streites zwischen dem Bischof und den inneren Terzalen behalten sich die Deputierten vor, Entscheidungen zu treffen.

Trotz aller Bemühungen kam keine Aussprache zwischen den verfeindeten Parteien zustande. Die Abgeordneten Perin und Massella drangen mit ihren Vorschlägen nicht durch. Jakob Florin blieb in der Benediktinerschule von Marienberg. Der Hauptmann fand es für vorteilhafter, auch die zwei jüngeren Knaben weiterhin «aus den Uncatholischen auszuthuen». Andreas Florin war damit einverstanden und blieb mit den Söhnen Johann und Peter teils in der Fürstenburg, teils

⁴⁹ STAGR BP 58, S. 176, 19. 9. 1702.

⁵⁰ STAGR BP 59, S. 14, 17. 1. 1703; S. 32, 22. 1. 1703; S. 58, 23. 1. 1703; S. 80, 25. 1. 1703.

⁵¹ STAGR BP 59, S. 431–433, 13. 9. 1703; S. 457f, 15. 9. 1703; ebenf. Landesschriften B 2001/3, S. 262f.

in Meran. Meistens kam der bischöfliche Hauptmann aus eigenen Mitteln für den Lebensunterhalt des Vaters und der Söhne auf.⁵²

Nach diesem Misserfolg nahmen die Protestanten des Münstertals die Gerichtsbesetzung von 1704 zum Anlass, um unter politischem Druck den Hauptmann von Fürstenburg doch noch zum Nachgeben zu bewegen. Im Februar und März des Jahres 1704 kam es zwischen dem äusseren und den inneren Terzalen nicht nur zu den üblichen Unstimmigkeiten, sondern auch zu gegenseitigen Tätlichkeiten.⁵³ Solange die umstrittene Kindsentführung nicht geregelt war, wollte Sta. Maria – im Gegensatz zu Müstair – die Kompetenzen des Hauptmanns von Fürstenburg bei der Gerichtsbesetzung nicht anerkennen.⁵⁴ Eine «bewaffnete Menge» aus den inneren Terzalen verunmöglichte dem bischöflichen Vertreter die Amtsgeschäfte. Die Protestanten stellten kurzerhand ein «besonders Gericht eigenmächtig» auf und verteidigten es.⁵⁵ Bischof Ulrich beklagte sich darüber beim Gotteshausbund, worauf die III Bünde die Vermittlung durch eine Deputation oder ein unparteiisches Gericht vorschlugen.⁵⁶

Der Bundstag liess aber ein Jahr verstreichen, bis er von neuem eine Deputation bildete und Vikari (?) Planta und Vikari Conradin Perin den Auftrag erteilte, die Streitigkeiten im Münstertal beizulegen.⁵⁷ Die beiden Abgeordneten arbeiteten einen ausführlichen Vermittlungsvorschlag aus, den sie im Juni 1706 den drei Terzalen unterbreiteten. Der Entwurf von Planta und Perin stellte im wesentlichen eine Beschneidung der Kompetenzen des fürstenburgischen Hauptmanns und des Bischofs dar.⁵⁸ Darauf kam 1707 unter Einfluss der inneren Terzalen die neue Verfassung des Münstertals in den «Ledschias Criminala et Civiles» zustande: Die Gemeinden erweiterten ihre politische Eigen-

⁵² BAC Mappe 47: Hptm. v. Federspiel (Rechenschaftsbericht/Rückblick) o. D. (ca. 1705).

⁵³ STAGR BP 60, S. 35, 8. 3. 1704.

⁵⁴ STAGR BP 60, S. 37, 16. 3. 1704.

⁵⁵ BAC Mappe 48: «Factum tale», o. D., ca. 1709. (Aus dem Inhalt ist zu schliessen, dass dieses Dokument im Auftrage von Bischof Ulrich VII. verfasst wurde.)

⁵⁶ STAGR BP 60, S. 161, 10. 9. 1704.

⁵⁷ STAGR BP 61, S. 181, 17. 9. 1705. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob es sich um Vikari Peter Planta oder um Vikari Bartholomäus Planta handelt. (Vgl. Jecklin Fritz, Amtsleute in den bündnerischen Untertanenlanden, JHGG 1890).

⁵⁸ STAGR BP 62, S. 377–380, 15. 6. 1706.

ständigkeit zu Ungunsten des Bischofs von Chur.⁵⁹ Vergebens versuchte Ulrich VII. in einem Gegenvorschlag, die eigenmächtige Gesetzgebung der Münstertaler rückgängig zu machen.⁶⁰

Bischof Ulrich und Hauptmann Luzius v. Federspiel gaben in der Entführungsaffäre den Forderungen der inneren Terzale nicht nach, mussten aber dafür einen hohen Preis bezahlen. Allein die Aufwendungen für den Unterhalt von Andreas Florin und dessen Söhne, brachten dem Hauptmann v. Federspiel finanzielle Belastungen. So soll ihn beispielsweise die Ausbildung des ältesten Sohnes an der Schule von Marienberg 100 Gulden innerhalb von fünf Jahren gekostet haben. Um die Entführung zu vollziehen, hatte Luzius v. Federspiel im Jahre 1700 20 Gulden aufgewendet. Hinzu kamen aber später noch die Gerichtskosten im Streite zwischen ihm und den inneren Terzalen, die Spesenvergütung beim Vermittlungsversuch der Abgeordneten Perin und Massella und ferner die Busse von 500 Gulden, die der Bundstag dem Hauptmann auferlegt hatte. Die ungehaltenen reformierten Talbewohner entwendeten dem bischöflichen Vertreter zusätzlich 300 Gulden aus den Kapitalien, die er im Münstertal besass.⁶¹ Der teuerste Preis, den das Fürstbistum Chur zu bezahlen hatte, war wohl die neue Verfassung, in welcher es den inneren Terzalen gelang, die bischöfliche Regierungsgewalt empfindlich einzuschränken.⁶²

Die Entwicklung dieses Loslösungsprozesses hat natürlich tiefere Wurzeln, wurde aber infolge der Kindsentführung von 1700 wesentlich beschleunigt. Noch im Jahre 1734 klagte Hauptmann v. Federspiel,

⁵⁹ STAGR A 57: Ledschias Criminala et Civiles dalla val da Müstair 1707; ebenf. in: *Annalas da la Società Retorumantscha*, Chur 1889, S. 109–129.

⁶⁰ BAC Mappe 48: «Factum tale, o. D. (ca. 1709)»; STAGR BP 68, S. 282: Ulrich VII. an Gotteshausbund, ohne gen. Dat., 1709.

⁶¹ BAC Mappe 47: Hptm. v. Federspiel (Rechenschaftsbericht/Rückblick), o. D. (ca. 1705); «Factum tale», o. D. (ca. 1709). – Am 15. 9. 1700 setzte der Bundstag die Busse für L. v. Federspiel auf 1000 Dukaten an (STAGR BP 56, S. 252, 262). Ein Jahr später war der Betrag immer noch ausstehend (BP 57, S. 278, 11. 9. 1701). Nach obigem Rechenschaftsbericht musste v. Federspiel die Busse doch noch entrichten. Er spricht hier allerdings von 500 Gulden, was bedeutend weniger als die ursprünglich angesetzte Busse ausmachen dürfte. Das gilt selbst dann, wenn es sich um Reichsgulden handeln würde, deren Kurs etwas höher lag als beim Bündner Gulden. (Zum Münzwesen s. J. A. v. - Sprecher, *Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert*, bearb. v. R. Jenny, Chur 1951, S. 596f).

⁶² Müstair dagegen sympathisierte weiterhin mit dem Bischof und wollte der neuen Verfassung nicht nachkommen. (Vgl. STAGR BP 66, S. 393, 7. 9. 1708).

dass er anlässlich der Affäre Florin sämtliche Kapitalien in Sta. Maria eingebüsst habe und dass seither die Steuern an den Bischof praktisch ausgeblieben seien.⁶³

Die konfessionellen Spannungen hielten nach der Entführung von 1700 und nach der neuen Verfassung von 1707 weiterhin an. So empörten sich die Protestanten des Tales über die Wallfahrtspraxis der katholischen Tiroler zum Marienheiligtum in der paritätischen Kirche von Sta. Maria.⁶⁴ Im Jahre 1720 liessen die Protestanten gar die alten Gemälde in der Kirche von Sta. Maria, wo nur noch die Familie Nikolaus Capol katholisch war, übertünchen.⁶⁵

Fünf Jahre später entbrannte ein neuer Streit. Diesmal stand im Mittelpunkt Cäcilie Capol, die nach dem frühen Tod ihres Vaters Oswald im Alter von elf Monaten zu ihrem Onkel Nikolaus Capol gekommen und von ihm während ihrer ganzen Jugendzeit «mit Mihe und Khosten» erzogen worden war.⁶⁶ Im September 1727 berichtete nun der österreichische Gesandte Ferdinand v. Riesenfels dem Kaiser, dass der Familie Nikolaus Capol die Nichte Cäcilie «entzogen» worden sei.⁶⁷ In einer Erklärung an die III Bünde legte Nikolaus Capol dar, dass seine Nichte sich ins benachbarte Tschierv entfernt und zum reformierten Pfarrer begeben habe. Darauf sei sie «nachtlicher Zeit mit 4 bewaffneten Mennern auf Zernez geflichtet» und entgegen «Reclamerung ihrer negst Befründeten und Pundtsbrief [. . .] zur Erlernung einer widrigen Religion auf Guarda in Verwahr verschikht, alwo die armbe einen Schmidt Jungen unverantwortlichen verehelicht, nach fünf monatlicher Ehe eine beschembte Muetter worden». Capol sah in diesem Vorfall «augenscheinliche Vorbotten der lädierten catholischen Religionsfreiheit». ⁶⁸ Wenige Tage später wandte sich Capol von neuem an die bündnerische Regierung, sprach nun von einer «wider die Landtsverträge beschechenen Entführung meiner Niece Caecilie». ⁶⁹

⁶³ GAM: Luzius v. Federspiel an Müstair, 2. 2. 1734. – v. Federspiel erwähnt hier gar ein Gesamtkapital von 1500 Gulden, das er in Sta. Maria verloren habe.

⁶⁴ STAGR LA: Innere Terzale an Gotteshausbund, 21. 8. 1719.

⁶⁵ STAGR LA: III Bünde an innere Terzale, Febr. 1722; 25. 8. 1722. – Nikolaus hatte zwei Brüder: Oswald starb um 1708, Balthasar trat zum Protestantismus über (STAGR Capoliana B 2096/a7).

⁶⁶ STAGR LA: Nikolaus Capol an III Bünde, 19. 2. 1728.

⁶⁷ HHSTAW GR, Fasz. 10, 11. 9. 1727.

⁶⁸ STAGR LA, 19. 2. 1728.

⁶⁹ STAGR LA, 26. 2. 1728.

Aus dem nur spärlich vorhandenen Aktenmaterial ergibt sich, dass Cäcilie Capol das Haus ihres Onkels freiwillig verlassen und wahrscheinlich der Flucht oder «Entführung» unter Einfluss des reformierten Pfarrers von Tschierv zugestimmt hat.⁷⁰ Der Streit um die Nichte Capols lässt sich also nicht eindeutig unter die Entführungen oder gar Kindsentführungen einordnen.⁷¹ Trotzdem kann dieser Sonderfall bei der Betrachtung unseres Themas nicht ausser acht gelassen werden; denn die früheren Entführungen waren nicht ohne Einfluss auf diese Begebenheit geblieben.

Dasselbe gilt auch für den folgenden Fall, der sich zwölf Jahre später ereignete. Es ist wohl unumgänglich, vorerst den detaillierten Verlauf dieser Affäre darzulegen:

Die reformierte Familie Anna und Elias Kaiser-Rockin, die in Sta. Maria wohnte, hatte zwei Knaben und ein Mädchen. Im Jahre 1739 war der ältere Sohn etwa 8 bis 10, der jüngere 3 und die Tochter 7 Jahre alt.⁷² Die Familie lebte in ärmlichen und zerrütteten Verhältnissen. Da die Mutter verschiedene Diebstähle und «andere weltbekhante Enormitäten» begangen hatte, wurde sie mit dem Bann belegt und musste im Herbst 1738 Sta. Maria verlassen. Sie durfte die Kinder unter der Bedingung mit sich nehmen, dass sie für deren Unterhalt selber aufkommen werde.⁷³

Vorerst begab sich Anna Kaiser nach Schuls. Bald machte sie aber Schulden, sprach nach ca. drei Monaten beim Prädikanten von Schuls vor und wollte durch ihn ihren Mann in Sta. Maria zu einer Hilfelei-

⁷⁰ In einem Stammbaum der «Capoliana» ist bei Cäcilie Capol ebenfalls vermerkt: «Nichte des Nikolaus entwich mit Unterstützung des Pfarrers zu Cierf ihrem Onkel des Glaubenwechsels wegen.»

⁷¹ Das Alter von Cäcilie Capol kann auf Grund der Quellen nur annähernd festgelegt werden. Beim Gesandten v. Riesenfels ist zwar die Rede von einem 17jährigen Mädchen (HHSTAW GR, Fasz. 10, 11. 9. 1727). Nach den teilweise unvollständigen Stammbäumen der «Capoliana» starb die Mutter von Cäcilie Capol aber 1707, der Vater 1708. Da Cäcilie nach dem Tod der Eltern ca. 1jährig zu ihrem Onkel kam, dürfte sie zur Zeit der Flucht etwa 20 Jahre alt gewesen sein. Die freie Religionswahl bestand vom 16. Lebensjahr an. (Vgl. STAGR BP 56, S. 142, 18. 6. 1700; v. Salis, Ehe-recht, S. 19).

⁷² STAGR LA: Bericht von Vikar Planta-Wildenberg, o. D. (ca. Ende 1740). Für den Namen «Rockin» finden sich in den Quellen noch andere Schreibweisen wie «Roggin» und «Ronckin».

⁷³ STAGR LA: Innere Terzale an Bundespräsident, 27. 4. 1739. – Nach diesen Angaben wurde Anna Kaiser mit dem «ewigen Bando», nach dem Bericht von Vikar Planta «con il bando de duoi anni» belegt.

stung bewegen. Es geschah aber nichts, so dass sie den älteren Sohn bei den Gläubigern in Schuls lassen musste und anfangs Januar 1739 zu ihrem Gatten zurückkehrte. Sie drohte ihm, von neuem fortzugehen und katholisch zu werden, falls er ihr nicht helfe.⁷⁴ Da Elias Kaiser aber selber in finanzieller Not war, zog seine Frau nach drei Tagen mit den zwei jüngeren Kindern wiederum fort und verständigte sich mit dem katholischen Dorfgeistlichen von Müstair. Dieser riet ihr, die zwei Kinder, die sie bei sich hatte, an einen sicheren Ort zu bringen. So wählte Anna Kaiser als Ziel den Vintschgau und schlug den Weg über das Oberengadin ein. Sie hoffte nämlich, in Schuls ihren Sohn abholen zu können, was aber nicht gelang, da ihre Gläubiger auf der Bezahlung der vollen Schuld beharrten.⁷⁵ Die mittellose Mutter war aber nicht verlegen. Kurzerhand suchte sie im benachbarten Vintschgau Luzius v. Federspiel auf, der schon im Jahre 1700 bei der Entführung von Florin eine wichtige Rolle gespielt hatte. Sie klagte ihm ihre Not, bat ihn um das erforderliche Geld und stellte als Gegenleistung in Aussicht, dass sie und ihre Kinder katholisch würden. Freiherr v. Federspiel erklärte sich gleich bereit, 18 Gulden, also die Pfandsumme für den Sohn in Schuls, aufzubringen. Er war auch besorgt um die andern zwei Kinder, die er nach Burgeis zu einem gewissen Paul Trafoyer, Krämer, in Obhut bringen liess.⁷⁶

Unterdessen war Elias Kaiser unruhig geworden und suchte seine Familie, die er im Vintschgau vermutete. In Burgeis fand er endlich seine Ehefrau, die er unablässig beschwor: «Umb Gotes willen, thue doch dieses nit, ich lasse es doch nit geschechen, dass meine Kinder sollen catolisch werden.» Anna Kaiser blieb aber unnachgiebig und antwortete: «Du magst sagen, was du willst, so thue ich dieses, nemblich gleichwollen catolisch werden.»⁷⁷

Nach dieser Begegnung konnte sich das Ehepaar wenigstens einigen, den Dorfgeistlichen von Müstair zu einer Unterredung aufzusuchen.

⁷⁴ STAGR LA: Gerichtsverhör durch Graf Johann Caspar Ign. Trapp, 20. 5. 1739, 1–3.

⁷⁵ STAGR LA: Gerichtsverhör, 4f. Beim Dorfgeistlichen von Müstair, dessen Name im Gerichtsverhör nicht erwähnt ist, wird es sich um P. Georg Felix Menz, Pfarrer in Müstair von 1736–1759, gehandelt haben. (Vgl. A. Thaler, Geschichte des Bündnerischen Münstertals, S. 419, 432f, 437f).

⁷⁶ STAGR LA: Bericht von Luzius v. Federspiel, 23. 3. 1739 / Beglaubigte Abschrift von Johann Pinggera, 4. 4. 1739.

⁷⁷ STAGR LA: Gerichtsverhör, 5.

Vergeblich bemühte sich aber der Geistliche, dass Elias Kaiser «den catolischen Glauben auch anemben solle».⁷⁸ Darauf kehrten die beiden nach Mals zu Freiherrn v. Federspiel zurück und nahmen von ihm die versprochenen 18 Gulden entgegen, die dieser, wie er betonte, «ohne einichen Versaz oder anderwertiger Obligation, sondern nur aus guetten Willen, firnemblich aber der catolischen Religion zulieb» überreichte.⁷⁹

Anna Kaiser machte sich mit diesem Geldbetrag gleich auf den Weg, um in Schuls ihren Sohn abzuholen, währenddem ihr Gatte in Burgeis bei den zwei jüngeren Kindern blieb. In Schuls bezahlte sie die Schuld, traf aber einen Landsmann aus Sta. Maria an, der ihr misstraute. Er verabredete sich mit vier Schulsern und führte zusammen mit ihnen Anna Kaiser und ihr Kind gewaltsam nach Sta. Maria. Hier wurde sie in Verwahrung gesetzt und von zwei Prädikanten und den Gerichtsgeschworenen «wegen des Glaubens grob gehalten». Am folgenden Tag gelang es ihr, heimlich – jedoch ohne ihren Sohn – aus Sta. Maria in den Vintschgau zu entweichen.⁸⁰

In der Zwischenzeit blieb auch Elias Kaiser nicht untätig. Einem Bekannten aus Sta. Maria legte er nahe, dass man ihm «zu Hilf kome und seche, dass er mit seinen Khinden abkhomen khene». Er gelangte auch an Luzius v. Federspiel und bat um die Erlaubnis, mit den Kindern heimzukehren. Freiherr v. Federspiel war bewusst sehr vorsichtig und antwortete, dass von seiner Seite her eine Rückreise möglich sei, sofern alle Schulden bezahlt würden. Die Obrigkeit von Sta. Maria war aber genau auf dem laufenden und schickte Richter Andrea Paul Grass und Christian Stupan nach Burgeis. Die beiden Abgeordneten zahlten Paul Trafoyer die Unterkunftskosten für die Familie Kaiser und nahmen die Kinder und den Vater, nachdem ein Malser für ihn bei v. Federspiel Kaution geleistet hatte, nach Sta. Maria.⁸¹ Wie Anna Kaiser, die indessen wieder im Vintschgau angelangt war, von der

⁷⁸ STAGR LA: Gerichtsverhör, 6.

⁷⁹ STAGR LA: Bericht von Luzius v. Federspiel, 23. 3. 1739. – Vor dem Gericht von Glurns behauptete aber Elias Kaiser, dass er von diesem Geld nichts gewusst habe (Gerichtsverhör 6).

⁸⁰ STAGR LA: Gerichtsverhör, 7.

⁸¹ ebd. Dazu auch Aussagen v. Mathias Reit, 5. 3. 1739 / Beglaubigte Abschrift von Johann Pinggera, 4. 4. 1739 (STAGR LA).

plötzlichen Heimkehr ihrer Familie vernahm, brach sie kurzerhand auch nach Sta. Maria auf, «in Mainung die Kinder heraus practicieren zu khenen». Ihr Mann liess sie aber wissen, «sie solle widerumben hinweggehen; widrigenfahls thue er der Gmain ihr Intention entöffnen». ⁸² Den Bewohnern von Sta. Maria war es untersagt, die unglückliche Anna Kaiser aufzunehmen. Sie musste das Dorf ohne Kinder verlassen und im Vintschgau Zuflucht suchen. ⁸³

Der komplizierte Vorfall, wie er hauptsächlich auf Grund der ausführlichen Aussagen von Anna und Elias Kaiser vor dem Ehegericht Glurns vom 20. Mai 1739 zu rekonstruieren ist, ereignete sich in der Zeit vom Herbst 1738 bis Januar 1739. Bezeichnend für die gespannte Lage zwischen den reformierten Münstertalern und den katholischen Vintschgauern ist das Nachspiel, das dieser Fall drei Monate später auslöste. Katholischerseits glaubte man mehr und mehr, dass die Obrigkeit von Sta. Maria das Ehepaar Kaiser unter Druck gesetzt hatte. Nach Meinung des Richters von Glurns, Josef Carl Guetleben (?), wie auch des Freiherrn v. Federspiel suchte nicht nur Anna Kaiser im Vintschgau Schutz, um den katholischen Glauben annehmen zu können, sondern ebenfalls ihr Ehemann, der mit den Kindern ernsthaft konvertieren wollte. Denn erst die beiden Abgeordneten aus Sta. Maria – argumentierte der Richter – hätten «unter allerhandt vorgebrachten Betroungen den Vatter wiederumb abwendig gemacht und ihne sambt denen Kindern hinwörkh practiciert». ⁸⁴ Was aber nach österreichischer Ansicht besonders schwer wog, war die Verletzung der tirolischen Hoheitsrechte durch die münstertalischen Abgeordneten: «Heist denn das nit in frembder Jurisdiction und Religionssach einen unrechtmessigen Eingrif thuen?» Aus diesem Grunde lautete das «amtliche Ansuechen» des Richters von Glurns an die bündnerische Regierung: «Es möchten dieselbe [...] belieben, die widerrechtlich

⁸² STAGR LA: Gerichtsverhör, 8.

⁸³ STAGR LA: Gerichtsverhör, 9f.

⁸⁴ STAGR LA: J. C. Guetleben (?) an bündn. Regierung, 6. 4. 1739. («Guetleben» oder «Guetlobler»? Der Name ist in diesem Brief als Unterschrift kaum lesbar). Guetleben (?) fügte für seine Behauptung u. a. an, dass der Vater beim Abschied «ds clenere Kind, nemblich das Piebl auf vilfälltiges Zuosprechen und besorgender Forcht auf den Armb getragen» habe und «aus dem Haus gegangen» sei. Dabei habe er «einen grossen Seufzger gelassen, umb andurch anzubringen, dass er und seine Kinder nunmero den anzunemben resolvierten wahren cathollischen Glauben zu verlassen bemiesset werde».

hinwöckhgenumbenen 2 Kinder sambt dem Vatter widerumb in dsjenige Orth nacher Burgeis, alwo sie hinwöckhgefiert, zu stellen, anbei auch wögen hochviolierter Jurisdiction volstendige Satisfaction zu verschaffen». ⁸⁵

Die inneren Terzale waren höchst beunruhigt über das Ansinnen der vintschgauischen Obrigkeit. In einem Schreiben an den Gotteshausbund legten sie der «treulosen Mutter [...] Abfahl von dem reformierten Glauben, Versetzung der Kinder und andere im Engadin begangene Schandtthaten» zur Last. Anna Kaiser habe es verstanden, fuhren die inneren Terzale empört fort, die österreichische Regierung soweit zu bringen, «dass man von dorten aus die Restitution der Kindern durch ziemlich picantes Schreiben begehrt» und den Fall zu einer «Perturbatio Jurisdictionis» und zu einem «Eingriff in Religion unter Bedroung grosser Abstrafung per force» mache. Da die protestantischen Münstertaler von den Tirolern, deren Gereiztheit genügend bekannt sei, weitere «Affronti» befürchteten, ersuchten sie den Gotteshausbund eindringlich, ihnen «in diesen wichtigen Affairen mit Rath und Tath beyzuspringen». ⁸⁶

Noch blieb der Gotteshausbund einstweilen zurückhaltend. Einzig Commissari J. Planta, Zernez, erachtete es als notwendig, den bedrohten Münstertalern jede mögliche Hilfe zukommen zu lassen, da es um die Verteidigung der Religion gehe. ⁸⁷ Am 20. Mai 1739 wurden die Eltern Anna und Elias Kaiser vor Graf Johann Caspar Ignatius Trapp in Glurns verhört. In sehr ausführlicher Weise gaben die Eltern – jeder von seiner Sicht her – den Verlauf der ganzen Angelegenheit zu Protokoll. Auch Christian Stupan, der zusammen mit Paul Grass die Kinder in Burgeis abgeholt hatte, war vorgeladen worden. Er behauptete dabei, dass die Mutter selbst die Obrigkeit von Sta. Maria angehalten hätte, die Kinder aus dem Vintschgau zu holen. Anna Kaiser bestritt diese Aussage «absolute». Umgekehrt war aber Stupan nicht bereit, seine Behauptungen dem Gericht schriftlich zu übergeben. ⁸⁸

Nach diesem Verhör ergriffen weder Graf Trapp noch der Gotteshausbund weitere Massnahmen. Erst im Dezember 1739 wurde «die-

⁸⁵ ebd.

⁸⁶ STAGR LA, 27. 4. 1739.

⁸⁷ STAGR LA: J. Planta an Monsieur (Adressat nicht bekannt), 29. 4. 1739.

⁸⁸ STAGR LA: Gerichtsverhör, 13.

ser Handel von neuem wieder angezogen». Commissari J. Planta und Bürgermeister Otto Schwartz nahmen «dieses verdriessliche Geschäft» an die Hand. Beiden lag viel daran, beim Bischof von Chur und bei Graf Trapp eine «gütliche Vermittlung» zu bewirken.⁸⁹ Bischof Joseph Benedikt nahm das von der bündnerischen Regierung in ihn gesetzte «Vertrauen» ernst und ersuchte die österreichische Regierung von Innsbruck, alles daranzusetzen, um den Konflikt beizulegen. Der Oberhirte vertrat allerdings die Ansicht, dass vorerst die Kinder nach Burgeis, den Ort, «wo solche hinweggenommen worden, [...] restituiert werden sollten».⁹⁰

Im Februar 1740 beschäftigte sich der Bundstag mit dem Fall Kaiser. Bürgermeister Schwartz wurde von der Bündner Regierung beauftragt, Graf Trapp zum Nachgeben zu bewegen.⁹¹ Der Bundstag war nämlich sehr beunruhigt über die Stellungnahme von Graf Trapp, der an folgenden Punkten festhielt:

– Es ist «ohndisputierlich», dass die Mutter im Januar 1739 nach Burgeis, also in «kaiserliches Territorium geflüchtet» ist.

– Während acht Tagen hat sich der Vater frei in Burgeis aufgehalten. Die Abgeordneten aus Sta. Maria, Stupan und Grass, konnten ihn zwar zur Rückkehr bewegen, hatten aber ursprünglich «tentiert», ihn «mit Gewalt wegzuführen». Dabei hatten die beiden Deputierten es unterlassen, die tirolische Obrigkeit anzugehen.

– Wegen Missachtung der Hoheitsrechte soll Elias Kaiser mit zwei Kindern sich während mindestens drei Tagen in Burgeis aufhalten und «gantz frey [...] gelassen werden, umb das liberum Religionis Exercitium beyzubehalten».

– Die Gemeinde Sta. Maria hat zudem «ein ergiebiges Quantum zur Satisfaction und Straf bahr» zu entrichten.

– Der Mutter wird ein Kind zugesprochen, obwohl sie wegen des Raubes durch Sta. Maria Anrecht auf alle Kinder hätte.⁹²

Die Bündner Obrigkeit war aber gegenüber Graf Trapp der Meinung, dass der Vater richtig gehandelt habe. Er sei erst nach Bezah-

⁸⁹ STAGR LA: O. Schwartz an Gotteshausbund, 19. 12. 1739.

⁹⁰ BAC Protocollum Celsissimi, Bd. III, S. 38, 14. 1. 1740.

⁹¹ STAGR BP 102, S. 77f, 5. 2. 1740.

⁹² STAGR BP 102, S. 83–85, 5. 2. 1740.

lung der Schulden mit «Wüssen und Willen» von Luzius v. Federspiel «abgereist». ⁹³ Vielmehr sei die Frage berechtigt, fuhr der Bundstag in seinem Beschlusse fort, weshalb ein «lasterhaftes Mensch», das «bandisiert und vom ersten Glauben abtrüinig» geworden sei, Anspruch auf die Kinder erhebe. Der Vater habe einzig die «von der bandisierten Mutter aus dem Vatterland geflüchtete Kinder» heimgebracht, ohne einen Raub («raptus», *spolium*) begangen oder das Territorium verletzt zu haben. ⁹⁴

Im Namen der bündnerischen Obrigkeit unternahm Otto Schwartz nochmals einen Vorstoss bei Graf Trapp und bei Bischof Joseph Benedikt und legte unmissverständlich dar, dass Graubünden «dergleichen weit gesuchte Vexationes» nicht länger dulden könne, jedoch bereit sei, die Prozessspesen zu übernehmen. ⁹⁵ Als Graf Trapp auf seinen Forderungen beharrte, blieb die Gemeinde Sta. Maria unachgiebig und gab Elias Kaiser mit den Kindern nicht heraus. ⁹⁶

Nach diesen Auseinandersetzungen wird der Fall Kaiser in den Quellen nicht mehr erwähnt. Es ist aber anzunehmen, dass Graf Trapp von seinen Ansprüchen abgelassen hat, sobald Graubünden für die Unkosten und Umtriebe aufgekommen war. Dafür dürfte die politische Lage im Münstertal massgebend gewesen sein. Zu dieser Zeit war nämlich der Loskauf des Tals von Österreich aktuell. Seit 1732 zog Österreich diesen Handel in die Länge, weil grosse Uneinigkeit in der Frage bestand, ob die katholische Minderheit in Sta. Maria unter kaiserliches Schutzrecht gestellt werden könnte. Diese Verzögerungstaktik hatte die Münstertaler und die III Bünde skeptisch werden lassen, so dass die österreichische Diplomatie in auffallender Weise bemüht war, unnötigen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen.

Wie schon erwähnt, ist der Streit um die Kinder des Ehepaars Kaiser nicht eindeutig unter die typischen Kindsentführungen einzureihen. Österreich sprach von einem Raub der Kinder durch Sta. Maria, währenddem man bündnerischerseits geneigt war, der geflüchteten Mutter Entführung der Kinder in österreichisches Gebiet anzulasten.

⁹³ STAGR BP 102, S. 87.

⁹⁴ STAGR BP 102, S. 89f.

⁹⁵ STAGR BP 102, S. 90–92, 7. 2. 1740.

⁹⁶ STAGR LA: Bericht von Vikar Planta-Wildenberg, o. D. (ca. Ende 1740).

Es ist auffallend, dass Luzius v. Federspiel, der als junger bischöflicher Hauptmann im Jahre 1700 die Entführung der Söhne von Andreas Florin organisiert und ausgeführt hatte, gegenüber Anna Kaiser eher zurückhaltend war und einen zweiten Fall Florin eindeutig zu verhindern versuchte. Einerseits unterstützte er Anna Kaiser moralisch und finanziell in ihrem Vorhaben, andererseits aber liess er den Vater Elias Kaiser ohne Schwierigkeiten mit den Kindern von Burgeis nach Sta. Maria zurückkehren und verlangte einzig die Bezahlung der Schulden. Es ist dabei zu beachten, dass er in diesem Fall weder in der Funktion als Hauptmann noch als Gerichtsherr aufgetreten ist.

Die Kindsentführungen – im engeren und weiteren Sinn – können nicht von der münstertalischen Talgeschichte losgelöst betrachtet werden. Sie sind eine höchst eigenartige – jedoch zeitbedingte – Erscheinung des innen- und aussenpolitischen Lebens und kennzeichnen das Ringen des Tals um den konfessionellen Ausgleich und um die Selbstständigkeit gegenüber dem Fürstbistum Chur und Österreich.

Abkürzungen

BAB:		Bundesarchiv Bern
	Nunz. Sviz.	Nunziatura Svizzera
BAC:		Bischöfliches Archiv Chur
GAM:		Gemeindearchiv Münstair
GAStM:		Gemeindearchiv Sta. Maria
HHSTAW:		Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
	GR:	Staatenabteilung B, Graubünden
STAGR:		Staatsarchiv Graubünden
	BP:	Bundtagsprotokolle
	LA:	Landesakten